

Satzung des Jugend- und Kulturvereins Bruchmühle e.V.

Vom 19. Februar 1996

(neu gefasst am 9. Dezember 2011)

(Der Verein ist ein öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 Abs.1 des KJHG)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Jugend- und Kulturverein Bruchmühle e. V."
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg unter der Nummer VR 431 eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in **15345 Altlandsberg, OT Bruchmühle, Landsberger Str. 20**

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die aktive Unterstützung der Jugend- und Kulturarbeit in Bruchmühle.
Der Verein sieht seinen Zweck darin, die Jugend bei der Organisation der Freizeit und bei der Lösung von Problemen zu unterstützen, sowie Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

(2) Weiterhin organisiert und unterstützt der Verein das kulturelle Leben in Bruchmühle für alle Bürger mit speziellen Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Freizeitgestaltung für die Jugend
- Organisation von Kulturveranstaltungen verschiedenster Art, sowie Gesprächsrunden, Ausstellungen, Theaterbesuche und gesellige Abende
- Unterstützung und Organisation von Zirkeln und Kulturgruppen
- Förderung der Bibliothek und der Arbeit mit Literatur
- Organisation von Veranstaltungen zu Höhepunkten im Ort

(3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins **kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).**

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand solchen Mitgliedern zuerkannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(2) Mitglieder (natürliche Personen) über 14 Jahre sind wahlberechtigt und können für eine Funktion gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet **durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.**

(2) Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.

(3) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung und auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein Ausschluss ist nur dann möglich, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen stark zuwider handelt oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Außerdem kann ein Ausschluss erfolgen, wenn trotz Mahnung ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag vorliegt.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Einen endgültigen Entscheid hat dann die Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 6 Beiträge und Spenden

(1) **Die Beitragsordnung** wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

(2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. **März** des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
In besonderen Fällen (z.B. sozialen Härtefällen) kann der Vorstand auf persönliches Ersuchen den Beitrag ermäßigen, aussetzen oder auch erlassen.

(3) Spenden jeglicher Arte und Höhe sind erwünscht. Der Spender erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die geleistete Spende.

(4) Über die Einnahmen und das Vermögen einschließlich Spenden darf nur nach Maßgabe dieser Satzung verfügt werden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung kann nach Bedarf, aber ist mindestens einmal jährlich **einzubrufen**

(2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung der Vorstand zu besorgen hat.

(3) Die schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Versammlung **durch den Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter** erfolgen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen

Über Anträge außerhalb der bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.

(5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- der Bericht des Vorstandes
- der Kassenbericht
- Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge
- **Die Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre**
- **Bestellung von 2 Kassenprüfern**

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorstand **gegenzuzeichnen** ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag können Wahlen und Abstimmungen geheim erfolgen. **Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

(8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. **Die Stimme ist nicht übertragbar.**

(9) Für die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jedoch einberufen werden, wenn die Satzung oder die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies **schriftlich und unter Angabe des Zwecks** und der Gründe **dies verlangen**.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Ersten Vorsitzenden
- Dem/der Zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter
- einem bis fünf Beisitzern

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der/die Erste Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Gleiches gilt für den/die Zweite Vorsitzende als Stellvertreter und den Kassenwart.

Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl, so bleibt der Vorstand im Amt.

(3) Der/die Erste und Zweite Vorsitzende vertreten den Verein juristisch **gemeinsam** nach innen und außen (§26 BGB).

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit einen Ersatz.

(6) Sitzungen des Vorstandes **finden jährlich mindestens viermal statt sowie nach Bedarf**. Sie werden von dem/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter einberufen oder wenn ein Mitglied **des Vorstandes** dies beantragt.

(7) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 8 Tage vor der Sitzung.

(8) Der Vorstand **fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit**. Er ist beschlussfähig schon ab **drei** Vorstandsmitglieder.

(9) Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

(10) Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt außer der Vertretung des Vereins nach außen und innen die Verwaltung des Vereinsmögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.

(11) Der Vorstand hat Vorschläge, die ihm durch Mitglieder des Vereins unterbreitet werden, zu prüfen und zu bearbeiten. Hierzu kann auf die Mitarbeit einzelner Mitglieder zurückgegriffen werden.

(12) Außerdem ist der vertretungsberechtigte Vorstand zur Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall 200,00 Euro übersteigen, zuständig. Über Beträge bis 200,00 Euro können Vorstandsmitglieder entsprechend ihren in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Aufgaben verfügen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf:

- des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung
- der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder
- der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach (1) nicht beschlussfähig, wird innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Vereins **fällt** das Vermögen an den **Förderverein Feuerwehr Altlandsberg - OT Bruchmühle** im Ortsteil Bruchmühle, **der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Bruchmühle, den 9. Dezember 2011

Daniel Bergemann , 1. Vorsitzender

Katrin Schultz Schriftführerin

